

(2) Der Leiter hat den Arbeitsbereich des betreffenden Beschäftigten unter Einschluß seiner Aufgaben als Energiebeauftragter im Funktionsplan festzulegen. Der Leiter darf im Ausnahmefall die Aufgabe als Energiebeauftragter selbst übernehmen; das ist schriftlich festzulegen.

(3) Hat der Energieabnehmer mehrere Abnahmestellen (Geschäftsstellen, Instituts-, Schulgebäude u. a.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Leistungsorte beliefert werden, bezieht sich die Pflicht des Abs. 1 auf jede Abnahmestelle.

(4) Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen bzw. ihre Abnahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwerker, Heizer oder andere Beschäftigte der allgemeinen Verwaltung haben, sind von der Pflicht des Abs. 1 befreit.

(5) Der Energiebeauftragte hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben systematisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten und Vorschläge für Maßnahmen zu machen.

#### §9

(1) Die Fachorgane für Energetik sind zur Ausarbeitung und Abrechnung der Energiepläne, Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennziffernarbeit, Analyse der betrieblichen Energiewirtschaft sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten fachlich besonders anzuleiten.

(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik und Hauptenergiebeauftragten der zentralen Staatsorgane obliegt der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kohle und Energie, die anderen Fachorgane sind durch das Fachorgan des jeweils übergeordneten Organs anzuleiten.

(3) Die Energiebeauftragten sind zur Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennziffernarbeit, Analyse des Energieeinsatzes sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten durch das Fachorgan für Energetik bzw. den Energiebeauftragten des jeweils übergeordneten Organs fachlich besonders anzuleiten. Hat das übergeordnete Organ weder ein Fachorgan für Energetik noch einen Energiebeauftragten, werden die Energiebeauftragten in die territoriale Anleitung einbezogen.

#### §10

Die territoriale Anleitung (§ 9 Abs. 3) und die Weiterbildung der Energiebeauftragten (§ 6 Abs. 3) sind durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energiekombinaten unter Nutzung der von der Kammer der Technik geschaffenen Möglichkeiten zu organisieren.

#### §11

Die Direktionen der Deutschen Post werden wirtschaftsleitenden Organen, die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Ämter werden Betrieben gleichgestellt. Entsprechende Festlegungen für die Deutsche Reichsbahn trifft der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie.

Zu § 6 der Verordnung:

#### §12

(1) Die Energielieferer sind verpflichtet, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten.

(2) Über den Kundendienst (gelegentliche, individuelle, mündliche Beratung, die aus allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand möglich ist) hinausgehende Beratungsleistungen sind entgeltlich und durch Vertrag als wissenschaftlich-technische Leistung zu vereinbaren.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

#### §13

(1) Der Rat des Kreises hat auf Antrag in Abstimmung mit dem Energiekombinat die Liefermöglichkeiten für Steinkohle und Koks zu prüfen.

(2) Die Lieferer fester Brennstoffe sind berechtigt und verpflichtet, Verträge über Steinkohle- und Kokslieferungen mit Energieabnehmern, denen der Rat des Kreises die Liefermöglichkeit bestätigt hat, abzuschließen.

(3) Bestätigungen des Energiekombinats zur künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sind

1. die Zustimmung zu den energetischen Anforderungen bei der Standortuntersuchung für das betreffende Vorhaben;
2. das Angebot zum Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung;
3. die Zustimmung zur Verwendung von Elektro-Haushaltsgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß ortsveränderlichen Anschluß.

Zu § 8 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

#### §14

(1) Kann der Anschluß einer Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Erweiterung der Anschlußanlage im Rahmen der laufenden Pläne des Energiekombinats nicht ausgeführt werden, kann dem Energieabnehmer gestattet werden, die Arbeiten auf seine Kosten auszuführen bzw. ausführen zu lassen; die Refinanzierung kann vereinbart werden. Erklärt der Abnehmer, die Ausführung übernehmen zu wollen, ist das der Entscheidung über den Energieträgereinsatz im Rahmen des § 17 der Verordnung zugrunde zu legen.

(2) Das Energiekombinat hat, wenn ihm obliegende Arbeiten im Rahmen der laufenden Pläne nicht ausgeführt werden können, einen Termin zu nennen, zu dem das voraussichtlich möglich ist.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 3 der Verordnung kann das Energiekombinat den Anschluß oder die Erweiterung unter der Bedingung gestatten, daß der Abnehmer die Arbeiten auf seine Kosten ausführt bzw. ausführen läßt. Bei Elektroenergie-Abnehmeranlagen sollen mehrere Anschlußinteressenten sich zur Abnehmergemeinschaft (Gemeinschaft zum Betrieb einer zentral angeschlossenen Abnehmeranlage) zusammenschließen. Eine Refinanzierung kann grundsätzlich nur mit einer an das Versorgungsnetz der Nennspannung > 1 kV angeschlossenen Abnehmergemeinschaft vereinbart werden.

Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:

#### §15

(1) Die Auflage darf vom Energiekombinat grundsätzlich nur gegeben werden, wenn zwischen dem Grundstück des Beauftragten und dem des Dritten kein weiteres Grundstück liegt, es sei denn, der Eigentümer bzw. Rechtsträger dieses Grundstücks ist bereit, dem Dritten das Mitbenutzungsrecht einzuräumen.

(2) Der Beauftragte kann vom Dritten eine angemessene Entschädigung für die Mitbenutzung seiner Anlage und seines Grundstücks verlangen.

(3) Auf der Grundlage der Auflage des Energiekombinats sollen sich die Beteiligten über die Einzelheiten der Mitbenutzung einigen, insbesondere über

1. die Art der Leitung und ihre Trassierung;
2. die Anschlußstelle;
3. den Beginn und die Dauer der Baumaßnahme;
4. den Umfang der Grundstücksmitbenutzung während der Baumaßnahme;